OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751720/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A A P GmbH & Co KG, K, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. August 2021, GZ: 0066556/2021, betreffend die Stattgabe eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. August 2021, GZ: 0066556/2021, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Folge gegeben und ihr gemäß § 32 EpidemieG die Vergütung des an die Dienstnehmerin K B, geboren am x, während deren Absonderung in der Zeit von 13. März 2021 bis 18. März 2021 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 99,91 gewährt. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 28. September 2021 rechtzeitig Beschwerde. Die Beschwerde begründet sie lediglich mit dem Hinweis auf die Urlaubs- und Weihnachtssonderzahlungen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Eingabe vom 10. Juni 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin K B für 6 Tage gemäß § 32 EpidemieG iHv insgesamt EUR 99,91 ein.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an die Arbeitnehmerin während deren Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 99,91. Eine Begründung ließ die belangte Behörde im Hinblick auf § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung – änderte die Bf ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr auch die Sonderzahlungen bei der Vergütung zu berücksichtigen seien.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26. Juni 2013, 2011/05/0053; 10. Dezember 2013, 2013/05/0203; 25. Februar 2016, 2013/07/0012). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29. Juni 2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21. Jänner 2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29. Juni 2017, Ro 2015/04/0021; 11. September 2017, Ro 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

III.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung der Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin K B für 6 Tage iHv gesamt 99,91 gemäß § 32 EpidemieG ein. Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid iHv EUR 99,91 Folge. Daher ist die Beschwerde mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. An der mangelnden Beschwer ändert im Übrigen auch der von der Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung zusätzlich geltend gemachte Erstattungsbetrag (in Form der anteiligen Sonderzahlungen) nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 09. September 2015, Ro 2015/03/0032; 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16. März 2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch die Sonderzahlungen zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter